



Open Communication Interface for Road Traffic Control Systems  
Offene Schnittstellen für die Straßenverkehrstechnik

# **OCIT-Outstations Version 3.X für Lichtsignalsteuergeräte**

## **Nutzungsvereinbarung**

OCIT-O\_V3.X\_Nutzungsvereinbarung\_A02

OCIT Developer Group (ODG) & Partner

OCIT® ist eine registrierte Marke der Firmen AVT Stoye, Stührenberg, Swarco Traffic Systems and Yunex Traffic

**OCIT-Outstations Version 3.X  
für Lichtsignalsteuergeräte  
Nutzungsvereinbarung für Hersteller**

zwischen

der **OCIT Developer Group (ODG)**,  
c/o ITS mobility GmbH  
Hermann-Blenk-Str. 22 A  
38108 Braunschweig  
Deutschland

vertreten durch Steve Schneider (ODG-Sprecher)

(nachfolgend „ODG“ genannt“)

und

der .....

(Adresse)

(nachfolgend „Nutzer“ genannt)

# Inhaltsverzeichnis

Dokumentenstand .....	4
1. Inhaber der Rechte .....	5
2. Begriffe .....	5
3. Vertragsgegenstand .....	6
4. Einräumung von Nutzungsrechten.....	7
5. Dokumentation – Zurverfügungstellung der Software – Registrierung des Nutzers.....	8
6. Zahlungsbedingungen .....	9
7. Gewährleistung - Verjährung .....	9
8. Haftung.....	10
9. Beginn und Dauer der Zusammenarbeit - Kündigung .....	11
10. Geheimhaltungsverpflichtung .....	11
11. Rechtswahl und Schiedsgerichtsklausel .....	13
12. Schriftformklausel .....	13
13. Abtretung, Aufrechnung - Abwehrklausel.....	14
14. Salvatorische Klausel .....	14

## Dokumentenstand

Version Zustand	Datum	Kommentar
V2.0_A05	18.06.2012	OCIT-O V2.0 Basisdokument für Version 3.0
V3.0_D01	02.05.2016	Lizenzmodell „WORLD“ und „WORLD w/o DACH“ für OCIT-O V3 ergänzt
V3.0_D02	22.11.2023	Neuer ODG-Sprecher
V3.0_D03	26.03.2024	Lizenzmodell „WORLD“ und „WORLD w/o DACH“ entfernt
V3.0_A02	26.02.2026	Anpassungen an OCIT-O V3.1

# 1. Inhaber der Rechte

Die im Folgenden genannten Firmen sind sowohl Urheber als auch gemeinschaftliche Eigentümer der Definitionen und Softwareprodukte für die Schnittstelle

„OCIT-Outstations Version 3.X für Lichtsignalsteuergeräte“

in allen Ausgabeständen:

- AVT STOYE GmbH, Dieselstr. 8, 63456 Hanau
- Stührenberg GmbH, Westerfeldstraße 3, 32758 Detmold
- SWARCO TRAFFIC SYSTEMS GmbH, Kelterstraße 67, 72669 Unterensingen
- Yunex GmbH, Otto-Hahn-Ring 6, 81379 München

Die vorstehend genannten Signalbaufirmen haben sich zum Zwecke der Definition von Schnittstellen für die Verkehrssteuerung und die Straßenverkehrstechnik und zu deren Vertrieb der Schnittstellen zur Arbeitsgemeinschaft „OCIT Developer Group“ zusammengeschlossen. Diese Arbeitsgemeinschaft wird im Folgenden kurz ODG genannt.

Die vorstehend aufgeführten Signalbaufirmen sind gemeinschaftlich Eigentümer sämtlicher Rechte an der Vertragssoftware (nachfolgend „Rechteinhaber“). Die ODG hat seitens der Rechteinhaber die Befugnis erhalten, die Rechte gemeinschaftlich zu verwerten. ODG sichert dem Nutzer zu, dass es berechtigt ist, über die im Rahmen dieses Vertrages zu gewährenden Rechte zu verfügen.

## 2. Begriffe

Dokumentation	Die Dokumentation besteht aus den Dokumenten und den Datenspezifikationen (XML). Sie enthält alle Festlegungen, die zum Nachbau der Schnittstelle notwendig sind.
Dokumente	Die Dokumente beschreiben die einzelnen Teile der Schnittstelle sowie ihre Funktion und Handhabung. Sie können von jedermann frei über die ODG-Homepage <a href="http://www.ocit.org">www.ocit.org</a> als Download bezogen werden.
Datenspezifikation	Die genaue Spezifikation der Daten, die über die Schnittstelle übertragen werden. Die Datenspezifikation ist in XML abgefasst. Sie ist als Text lesbar und auch maschinell verarbeitbar. Die Datenspezifikationen erhalten nur Inhaber von Nutzungsrechten.
OCIT	<b>OCIT (Open Communication Interface for Road Traffic Control Systems / Offene Schnittstellen für die Straßenverkehrstechnik)</b>

Member-Nummer	Die Member-Nummer kennzeichnet einen Inhaber von Nutzungsrechten. Mit ihrer Hilfe ist im OCIT-System eine Unterscheidung zwischen Standard-OCIT-Objekten und herstellerspezifischen OCIT-Objekten möglich. Member 0 und 1 kennzeichnen den OCIT-O Standard. Herstellerspezifische OCIT-Objekte werden nach den OCIT-Regeln erstellt und mit der Member-Nummer des jeweiligen Herstellers gekennzeichnet. Die aktuelle Liste der von der ODG verwalteten Member-Nummern ist auf der Homepage <a href="http://www.ocit.org">www.ocit.org</a> veröffentlicht.
OCIT-Outstations Version 3.X für Lichtsignalsteu- geräte	Eine Schnittstelle für die Datenübertragung zwischen Lichtsignalsteuergaräten und zentralen Einrichtungen von Straßenverkehrstechniksystemen. Die Schnittstelle basiert auf den in der Dokumentation aufgeführten generellen und den speziellen Definitionen zur Schnittstelle OCIT-Outstations.
Straßenverkehrstechniksystem	Ein System zur Steuerung und Überwachung des Straßenverkehrs, bestehend aus zentralen Einrichtungen und Feldgeräten (Geräten auf der Straße), die mittels einer Datenübertragungseinrichtung miteinander kommunizieren.
Verbundene Gesellschaften	Ein verbundenes Unternehmen gem. § 15 AktG
Nutzer	Derjenige, der mit diesem Vertrag die Nutzungsrechte von der ODG erwirbt.

### 3. Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrags ist die dauerhafte Überlassung der OCIT-Schnittstelle gem. § 1 einschließlich der zugehörigen Dokumentation und die Einräumung der in § 4 beschriebenen Nutzungsrechte.
- (2) Die Hardware- und Softwareumgebung, innerhalb derer die Schnittstelle einzusetzen ist, ist in der Dokumentation festgelegt.
- (3) Die Beschaffenheit und Funktionalität der Vertragssoftware ergibt sich abschließend aus der überlassenen Dokumentation. Die darin enthaltenen Angaben sind als Leistungsbeschreibungen zu verstehen und nicht als Garantien. Eine Garantie wird nur gewährt, wenn sie als solche ausdrücklich bezeichnet worden ist.
- (4) Die ODG ist berechtigt, den Umfang und Anwendungsbereich der Vertragssoftware jederzeit in eigenem Ermessen zu erweitern und die Vertragssoftware anzupassen. Diese künftigen Erweiterungen und Anpassungen sind nicht Gegenstand dieser Nutzungsvereinbarung.

## 4. Einräumung von Nutzungsrechten

### (1) Nutzung der Marke „OCIT“

„OCIT (Open Communication Interface for Road Traffic Control Systems)“ ist eine geschützte Marke (OCIT®) der Gründungsfirmen der OCIT-Initiative, AVT Stoye, Stührenberg, Swarco Traffic Systems and Yunex Traffic.

ODG gewährt dem Nutzer die Nutzung der Marke OCIT im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen:

- Die Bezeichnung OCIT als charakterisierende Kennzeichnung von Gruppen, Aktivitäten, Systemen, Schnittstellen, Architekturmodellen oder anderen Eigenschaften, darf nur im Rahmen dieser vertraglichen Vereinbarung verwendet werden.
- Inhaber von Nutzungsrechten an OCIT-Schnittstellen dürfen die Marke „OCIT“ als Bestandteil von Produktnamen verwenden.
- Als Markenzeichen wird das Logo OCIT® in graphischer Form verwendet. Als Werbezusatz oder als Aufdruck auf den Produkten kann das Logo „OCIT® Integrated“ verwendet werden.

Weder die ODG noch die Rechteinhaber treffen mit der Verwendung der Logos eine Aussage über die Qualität des jeweiligen Produktes. Hierauf hat der Nutzer ausdrücklich hinzuweisen.

- In Texten wird OCIT mit Großbuchstaben in beliebiger Schrift ohne Symbol ® geschrieben. Das Symbol ® muss nur bei der ersten Nennung im Text (OCIT®), z.B. in der Überschrift verwendet werden, zusammen einem an geeigneter Stelle anzubringenden.

### (2) Umfang des Nutzungsrechts

- a.) Im Rahmen der Nutzungsvereinbarung gewährt die ODG dem Nutzer das zeitlich und örtlich unbeschränkte, jedoch nicht ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht an der Schnittstelle „OCIT-Outstations Version 3.X für Lichtsignalanlagen“.
- b.) Im Übrigen erwirbt der Nutzer weder im Rahmen dieser Nutzungsvereinbarung noch durch die Nutzung der Software eine Lizenz- oder andere (Eigentums-)Rechte, direkt oder indirekt, an einem Patent, Urheberrecht oder anderen geistigen Eigentumsrechten, die jetzt oder in Zukunft von der ODG oder den Rechteinhabern gehalten werden.
- d.) Alle weiteren Entwicklungen und neuen Rechte an geistigem Eigentum, einschließlich Ideen, Konzepten, Dienstleistungen oder Produkten, die auf vertraulichen Informationen basieren, die unter dieser Vereinbarung veröffentlicht werden, stehen im ausschließlichen Eigentum der ODG oder den Rechteinhabern.
- d.) Das Nutzungsrecht umfasst:
  - Die Erlaubnis, die Definitionen der Schnittstelle oder Teile von diesen – selbst oder durch Dritte (z.B. Subunternehmer) – umzusetzen, in die jeweilige eigene Hard- und Software für Straßenverkehrstechniksysteme einzuarbeiten und diese in beliebiger Stückzahl zu vertreiben.

- Die Erlaubnis, an den oben genannten Rechten ihren „verbundenen Gesellschaften“ nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die ODG eine (Unter-)Lizenz zu erteilen.

Der Nutzer hat hierbei sicherzustellen, dass der Unterlizenznehmer sich den Bedingungen dieses Vertrages unterwirft. Der Nutzer hat zudem sicherzustellen, dass die Unterlizenz automatisch erlischt, wenn das Nutzungsrecht des Nutzers endet.

Der Nutzer wird der ODG die verbundene Gesellschaft benennen und auf Anforderung von ODG unverzüglich darlegen, dass es sich um eine verbundene Gesellschaft gem. § 2 handelt.

Die ODG kann die Zustimmung jederzeit mit einer Vorlaufzeit von 2 Monaten widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Zustimmung nicht mehr vorliegen.

- Die Erlaubnis, Kunden das Recht einzuräumen, die Schnittstelle oder Teile von dieser für den Betrieb ihrer Straßenverkehrstechniksysteme unter den Bedingungen dieses Vertrages zu nutzen.

### **(3) Nutzungsbeschränkungen**

Der Besitz von Produkten mit der Schnittstelle „OCIT-Outstations Version 3.X für Lichtsignalsteuergeräte“ berechtigt nicht zum Nachbau der Schnittstelle.

Der Nutzer darf die ihm zugängliche Dokumentation und die ausgehändigte Software nicht verleihen, verkaufen oder in sonstiger Weise Dritten zur Verfügung stellen.

Es ist nicht gestattet, die OCIT-Dokumentation und/oder die mitgelieferte Software zu verändern und unter der Marke „OCIT“ zu vermarkten oder Teile der Definitionen als Basis eigener, kommerziell zu vermarktenden Schnittstellen zu verwenden.

Es ist jedoch freigestellt, die Schnittstelle in der Form zu verändern,

- dass anstelle der OCIT-O Übertragungsprofile andere, nicht in OCIT-O standardisierte Übertragungsprofile, verwendet werden, oder
- die Schnittstelle mit nach den OCIT-O Regelwerk erzeugten, herstellerspezifischen Objekten erweitert wird.

Eine so geänderte Schnittstelle muss als Ausführungsvariante bezeichnet und gekennzeichnet werden.

### **(4) Verstoß gegen Nutzungsbedingungen**

Verstößt der Nutzer gegen eine der vorstehenden Bestimmungen, stellt dies einen wichtigen Grund für eine außerordentliche, fristlose Kündigung des Vertrages gem. § 9 dar, ohne dass es einer vorherigen Abmahnung bedarf.

## **5. Dokumentation – Zurverfügungstellung der Software – Registrierung des Nutzers**

- (1) Die ODG wird dem Nutzer die mit dem Nutzungsrecht zu liefernde Dokumentation und Software unverzüglich nach Gutschrift der Schutzgebühr zugänglich machen, indem sie ihm die Zugangsdaten für den Download bekannt gibt.

- (2) Der Nutzer wird im Rahmen dieser Vereinbarung und nach Gutschrift der Schutzgebühr eine OCIT-Member-Nummer zugeteilt, die in den OCIT-Protokollen die einzelnen Hersteller kennzeichnet und die den Nutzer als „OCIT-Hersteller“ ausweist.
- (3) Die ODG verwaltet die OCIT-Member-Nummern unter [www.ocit.org](http://www.ocit.org). Der Nutzer erklärt sich damit einverstanden, dass der Name und die Member Nummer des Nutzers auf der Homepage [www.ocit.org](http://www.ocit.org) veröffentlicht wird.
- (4) Der Nutzer erhält nach Gutschrift der Schutzgebühr die graphischen Vorlagen für die Logos „OCIT®“ und „OCIT® Integrated“ zur Nutzung entsprechend den Bedingungen dieses Vertrages.

## 6. Zahlungsbedingungen

- (1) Für das Nutzungsrecht an „OCIT-Outstations Version 3.X für Lichtsignalsteuergeräte“ ist entsprechend der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen und diesem Vertrag als Anlage beigefügten Preisliste „OCIT Schutzgebühren“ ([www.ocit.org](http://www.ocit.org)) eine Schutzgebühr an die Arbeitsgemeinschaft ODG zu entrichten.
- (2) Die Zahlung der Schutzgebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig und hat auf das in der Rechnung benannte Konto zu erfolgen.
- (3) Sämtliche Preise verstehen sich netto, d.h. zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt gültigen Umsatzsteuer.
- (4) Die Verzugszinsen betragen 9 Prozentpunkte p.a. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz.

## 7. Gewährleistung - Verjährung

- (1) ODG übernimmt keine Gewährleistung für Mängel, die darauf beruhen, dass die Vertragssoftware in einer Hardware- und Softwareumgebung eingesetzt wird, die nicht den von ODG in der Spezifikation genannten Anforderungen nicht gerecht wird oder für Änderungen und Modifikationen, die der Nutzer an der Vertragssoftware vorgenommen hat, ohne hierzu aufgrund einer vorherigen schriftlichen Zustimmung der ODG berechtigt zu sein.
- (2) Der Nutzer hat die Vertragssoftware unverzüglich nach Erhalt auf offensichtliche Mängel zu überprüfen und diese bei Vorliegen ODG unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Werktagen mitzuteilen, ansonsten ist eine Gewährleistung für diese Mängel ausgeschlossen. Entsprechendes gilt, wenn sich später ein solcher Mangel zeigt. § 377 HGB findet Anwendung.
- (3) Im Falle eines Sachmangels ist ODG zunächst zur Nacherfüllung berechtigt, d.h. nach eigener Wahl zur Beseitigung des Mangels („Nachbesserung“) oder Ersatzlieferung. Im Rahmen der Ersatzlieferung wird der Nutzer gegebenenfalls einen neuen Stand der Software übernehmen, es sei denn dies führt zu unzumutbaren Beeinträchtigungen. Bei Rechtsmängeln wird ODG dem Nutzer nach eigener Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Vertragssoftware

verschaffen oder diese so abändern, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden.

- (4) ODG genügt ihrer Pflicht zur Nachbesserung auch, indem ODG mit einer automatischen Installationsroutine versehene Updates auf der Homepage zum Download bereitstellt und dem Nutzer telefonischen Support zur Lösung etwa auftretender Installationsprobleme anbietet.
- (5) Mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen verjähren Gewährleistungsansprüche aufgrund von Sachmängeln in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Download der Vertragssoftware. Sie endet spätestens 18 Monate nach der Überlassung der Zugangsdaten für den Downloadbereich.

## 8. Haftung

- (1) Die ODG haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen im Falle der schuldhaften Pflichtverletzung Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) ODG hat die Schnittstelle „OCIT-Outstations Version 3.X für Lichtsignalsteuergereäte“ nach dem aktuellen Stand der Technik entwickelt. Nach dem derzeitigen Stand der Technik ist es nicht möglich, Software und deren Dokumentation so zu erstellen, dass sie in allen denkbaren Anwendungen und Kombinationen, insbesondere auch in Verwendung mit den unterschiedlichsten Hardwarekomponenten, fehlerfrei funktioniert.
- (3) Eine Haftung auf Schadensersatz hinsichtlich der Richtigkeit, Fehlerfreiheit, Vollständigkeit und/oder Verwendbarkeit der „OCIT-Outstations Version 3.X für Lichtsignalsteuergereäte“, wird daher ausgeschlossen. Die ODG übernimmt insbesondere keine Haftung für die durch Nutzung der OCIT-Schnittstelle verursachten mittelbaren Schäden. Die ODG übernimmt auch keine Haftung dafür, dass der Nutzer in der Lage sein wird, die Vertragssoftware bestimmungsgemäß zu gebrauchen.
- (4) Die ODG haftet nicht für die Verletzung von Schutzrechten Dritter oder die Rechtsbeständigkeit eines lizenzierten Schutzrechts. Die ODG sichert jedoch zu, dass ihr bisher entgegenstehende Schutzrechte Dritter nicht bekannt sind. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für die Schutzrechte der Rechteinhaber.
- (5) Die ODG haftet im Übrigen für die grob fahrlässige und vorsätzliche Verletzung von Vertragspflichten. Im Falle der groben Fahrlässigkeit ist die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden (insbesondere Betriebsunterbrechungen, Produktionsstillstände, entgangenen Gewinn und vergebliche Aufwendungen) ausgeschlossen.
- (6) Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
- (7) Soweit die Haftung der ODG aufgrund der vorangegangenen Absätze beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die Haftung der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, einschließlich der Arbeitnehmer und Mitarbeiter der ODG.

## 9. Beginn und Dauer der Zusammenarbeit - Kündigung

- (1) Dieser Vertrag kommt durch die beiderseitige Unterschrift am Tag der Unterzeichnung durch die letzte Partei zustande.
- (2) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von den Parteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen.
- (3) Dieser Vertrag kann aus wichtigem Grund jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Ein wichtiger Grund besteht insbesondere, wenn
  - eine Vertragspartei, ihre Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen die im Rahmen dieser Zusammenarbeit gelangten Informationen oder Daten nicht vertraulich behandeln;
  - über das Vermögen der jeweiligen anderen Vertragspartei ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse die Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgelehnt wurde;
  - sonstige Umstände eintreten, die aufgrund der wirtschaftlichen Lage der jeweiligen Partei eine reibungslose Abwicklung des geschlossenen Vertrages nicht mehr gewährleistet erscheinen lassen; sowie
  - eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten trotz einer Abmahnung nicht innerhalb der gesetzten angemessenen Frist behoben wird;
  - der Nutzer gegen seine Verpflichtungen aus § 4 Abs. 3 verstößt
- (4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform, eine E-Mail wahrt im Falle der Kündigung die Schriftform nicht.
- (5) Im Falle einer **ordentlichen** Kündigung hat der Nutzer die Nutzung der Vertragssoftware mit dem Beendigungszeitpunkt aufzugeben und sämtliche installierten Kopien zu entfernen sowie der ODG sämtliche in Papierform oder Digital überlassenen Unterlagen nach deren Wahl unverzüglich zurückzugeben oder diese zu zerstören. Im Falle einer **außerordentlichen**, fristlosen Kündigung werden sämtliche im Rahmen dieses Vertrags erteilten Nutzungsrechte mit Zugang der Kündigung unwirksam und fallen automatisch an die ODG zurück. Der Nutzer hat die Nutzung der Vertragssoftware mit Zugang der Kündigung unverzüglich und vollständig einzustellen.

## 10. Geheimhaltungsverpflichtung

### (1) Vertrauliche Informationen

Soweit nicht in der nachfolgenden Ziff. 4 anders vorgesehen, sind sämtliche Informationen, die im Rahmen der Umsetzung dieses Vertrages oder seiner Anbahnung ausgetauscht werden, vertraulich zu behandeln („vertrauliche Informationen“).

**(2) Vertrauliche Informationen sind insbesondere:**

- a. Alle Materialien, Dokumente und Informationen (auch in schriftlicher Form) einschließlich aller Daten, Berichte, Broschüren, technischer Dokumente, Spezifikationen, Wartungshandbücher, Zeichnungen, Proben, Informationen, Interpretationen und Aufzeichnungen, die Informationen beinhalten oder auf andere Art und Weise wiedergeben, die eigentumsrechtlich geschützt sind oder die Geschäftsgeheimnisse, Konzepte, Know-how, Entwürfe, Prozesse, Geschäftspläne, Finanzinformationen in Bezug auf die ODG bzw. die Mitglieder der ODG oder ihre jeweiligen Tätigkeiten enthalten insbesondere aber nicht beschränkt auf die Technologie, Know-how und / oder Ausrüstung / Produkte; und
- b. alle anderen Materialien, Dokumente und Informationen (auch in schriftlicher Form), die die offenbarende Partei schriftlich als "vertrauliche Informationen" bezeichnet und die von der offenbarenden Partei direkt oder über einen Vertreter in irgendeiner Weise an den Empfänger oder an dessen Vertreter weitergegeben werden oder anderweitig der empfangenden Partei oder ihren Vertretern zur Verfügung gestellt werden.

**(3) Geheimhaltungsverpflichtungen des Nutzers**

Der Nutzer ist verpflichtet, alle von der ODG erhaltenen vertraulichen Informationen vertraulich behandeln, und die vertraulichen Informationen nach außen hin geheim zu halten, d.h. Dritten weder direkt noch indirekt mündlich oder schriftlich oder in sonstiger Weise zugänglich zu machen, es sei denn, die ODG hätte in die Weitergabe im Vorhinein ausdrücklich schriftlich eingewilligt.

**(4) Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht**

Die Geheimhaltungsverpflichtung erstreckt sich nicht oder nicht mehr auf vertrauliche Informationen, die nachweislich:

- a. zum Zeitpunkt der Mitteilung durch die ODG öffentlich bekannt gemacht waren oder danach öffentlich bekannt werden, oder
- b. dem Nutzer schon vor der Mitteilung bekannt waren, oder ihm danach durch einen Dritten mitgeteilt werden, ohne dass er von diesem zur Geheimhaltung verpflichtet wurde, und ohne dass die Offenbarung oder die Kenntnis auf einem Verstoß gegen vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen beruht.

**(5) Weitergabe vertraulicher Informationen**

Der Nutzer ist zur Weitergabe von vertraulichen Informationen berechtigt, soweit er aufgrund einer Rechtsvorschrift oder behördlicher Anordnung dazu verpflichtet ist, die ODG über die beabsichtigte Weitergabe schriftlich informiert hat und die nach Gesetz vorgesehenen und angemessenen Vorkehrungen getroffen hat, um den Umfang der Weitergabe so gering wie möglich zu halten.

**(6) Weitergabe vertraulicher Informationen an Angestellte oder Berater**

Der Nutzer wird seinen Angestellten oder Beratern vertrauliche Informationen nur soweit zugänglich machen, als dies nach dem Vertragszweck dieser Vereinbarung erforderlich ist, und hat dafür Sorge zu tragen, dass die eingesetzten Angestellten oder Berater ihrerseits einer Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen, die unter Berücksichtigung etwaiger arbeitsrechtlicher Vorgaben denselben Umfang umfasst, wie die Geheimhaltungsverpflichtung des Nutzers.

### **(7) Rückgabeverpflichtung**

Auf Verlangen von der ODG hat der Nutzer sämtliche Dokumente oder Materialien, einschließlich elektronischer Dateien und Daten, die vertrauliche Informationen von der ODG oder den Mitgliedern der ODG enthalten oder auf andere Weise widerspiegeln, unverzüglich an die ODG zurückzugeben oder - nach Wahl von der ODG – zu vernichten oder löschen. Der Nutzer darf keine Kopie, Auszüge oder andere Wiedergaben zurückbehalten, mit Ausnahme von Dokumenten oder Materialien, die laut Gesetz oder Vorschriften für einen bestimmten Zeitraum archiviert werden müssen. Dies gilt nicht für automatisch generierte Datensicherungen. Der Nutzer darf die Sicherung nicht wiederherstellen, um Zugang zu den vertraulichen Informationen dieser Vereinbarung zu erhalten.

Auf Verlangen von der ODG hat der Nutzer unverzüglich schriftlich zu bestätigen, dass er seinen Verpflichtungen aus diesem Absatz in vollem Umfang nachgekommen ist.

### **(8) Vertragsstrafe**

Für den Fall, dass der Nutzer die Verpflichtungen gem. Ziff. 3, 6, 7 schuldhaft verletzt, ist der Nutzer verpflichtet, ODG eine Vertragsstrafe von 20.000,00 EUR pro Verstoß zu zahlen, die auf den tatsächlichen Schaden angerechnet wird.

Handelt es sich bei diesem Verstoß gegen diese Vereinbarung um einen andauernden Verstoß, ist der Nutzer für jeden Monat, den dieser Verstoß andauert, zu einer weiteren Zahlung an ODG in Höhe von 20.000,00 EUR verpflichtet. Um einen andauernden Verstoß handelt es sich insbesondere, wenn sie die vertraulichen Informationen einem unbestimmten Adressatenkreis – z.B. durch eine Veröffentlichung im Internet – zugänglich macht. Die Höhe der Vertragsstrafe ist jedoch auf 60.000 EUR beschränkt.

Das Recht von ODG, einen darüber hinaus gehenden Schaden geltend zu machen, bleibt ebenso unberührt, wie das Recht des Nutzers einen geringeren Schaden darzulegen.

## **11. Rechtswahl und Schiedsgerichtsklausel**

- (1) Auf diesen Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- (2) Die Parteien vereinbaren, dass sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages einschließlich solcher über die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) endgültig entschieden werden. Das Schiedsgericht soll gemäß der Schiedsordnung nur aus einem Schiedsrichter zusammengesetzt sein. Schiedsort ist Stuttgart, Verfahrenssprache ist Deutsch.

## **12. Schriftformklausel**

Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder ein Verzicht auf die Schriftformklausel.

### 13. Abtretung, Aufrechnung - Abwehrklausel

- (1) Der Nutzer darf Ansprüche gegen ODG nur nach schriftlicher Zustimmung der ODG auf Dritte übertragen.
- (2) Der Nutzer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Nutzers finden keine Anwendung.

### 14. Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, berührt diese Unwirksamkeit nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder des Vertrages ganz.
- (2) In Kenntnis der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, wonach eine salvatorische Klausel lediglich zu einer Beweislastumkehr führt, ist es jedoch der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung unter allen Umständen aufrechtzuerhalten.
- (3) Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, wirksame Regelung zu vereinbaren, die den Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommt.
- (4) Abs. 1 und 2 gelten im Falle einer Regelungslücke entsprechend.

**ODG:**

^

**Nutzer:**

.....

Ort, Datum, Unterschrift

.....

Ort, Datum, Unterschrift